

BE_ZIVILSTRAF ZK 2017 248 vom 30. Oktober 2017

BE Obergericht, 2017-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2017_248

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2017 248 du 30 octobre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2017 248 del 30 ottobre 2017

Regeste

Art. 29 Abs. 2 BV, Verletzung des rechtlichen Gehörs | Bereinigung Zivilstandsregister

Erwägungen

E. 1

A._____ (nachfolgend: Berufungskläger) beantragte mit Gesuch vom 21. Oktober 2016 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Vorinstanz) die Berichtigung des Zivilstandsregisters gemäss Art. 42 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und begehrte um Änderung seines Namens und Geburtsdatums. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, er habe bei seiner Flucht aus C._____ seine Familienangehörigen vor Verfolgung schützen wollen und deshalb gegenüber den Schweizer Behörden falsche Personalien angegeben (pag. 2 ff.).

E. 2

Die Vorinstanz wies das Gesuch um Berichtigung mit Entscheid vom 9. Mai 2017 ab. Die Bereinigung eines Eintrags im Zivilstandsregister falle nur in Betracht, wenn die ihr zugrunde liegende Unrichtigkeit zweifelsfrei feststehe. Der Berufungskläger habe die Unrichtigkeit nicht ausreichend belegen können. Insbesondere habe ein Vertrauensanwalt der Schweizer Botschaft in C._____ Abklärungen durchgeführt, wobei dieser verschiedene Widersprüche festgestellt habe, die der Berufungskläger nicht habe entkräften können. Zusätzlich bestehe der Verdacht, dass der Berufungskläger in illegale Aktivitäten in C._____ verwickelt sei und deshalb eine Registeränderung erwirken wolle. Es sei dem Berufungskläger nicht gelungen, die Unrichtigkeit des Zivilstandsregisters rechtsgenügend nachzuweisen (pag. 38 ff.).

E. 3

Der Berufungskläger erhob mit Eingabe vom 22. Mai 2017 Berufung gegen den vorinstanzlichen Entscheid mit den folgenden Rechtsbegehren (pag. 48 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.